

SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2015/64 vom 27. September 2017

Sg Versicherungsgericht, 2017-09-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_UV_2015_64

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2015/64 du 27 septembre 2017

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2015/64 del 27 settembre 2017

Regeste

Art. 18 Abs. 1 UVG. Berufskrankheit. Einkommensvergleich. Bestimmung von Validen- und Invalideneinkommen. Tabellenlohnabzug von 15%. Anspruch auf Invalidenrente bei Invaliditätsgrad von 22% (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 27. September 2017, UV 2015/64).

Erwägungen

E. 1

1.1 Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet einzig die Frage nach der Höhe der zu leistenden Invalidenrente. 1.2 Am 1. Januar 2017 sind die revidierten Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20) und der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV; SR 832.202) in Kraft getreten. Gemäss Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 25. September 2015 werden Versicherungsleistungen für Unfälle, die sich vor deren Inkrafttreten ereignet haben, und für Berufskrankheiten, die vor diesem Zeitpunkt ausgebrochen sind, nach bisherigem Recht gewährt. Vorliegend finden daher die bis 31. Dezember 2016 gültigen Bestimmungen Anwendung. 1.3 Der Anspruch auf eine Invalidenrente setzt gemäss Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20) eine (durch ein UVG-versichertes Ereignis verursachte) Invalidität von mindestens zehn Prozent voraus. Invalidität ist gemäss Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit. Erwerbsunfähigkeit ist der durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades wird das Erwerbseinkommen, das eine versicherte Person nach dem Eintritt der Invalidität und nach der Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Art. 16 ATSG).

E. 2

2.1 Bei der Ermittlung des Valideneinkommens ist entscheidend, was die versicherte Person im Zeitpunkt des möglichen Rentenbeginns – vorliegend im Jahr 2015 – nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdient hätte. Die Einkommensermittlung hat so konkret wie möglich zu erfolgen. Dabei wird in der

Regel am zuletzt erzielten, der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung angepassten Verdienst angeknüpft; dies in der Annahme, dass die bisherige Tätigkeit ohne Gesundheitsschaden fortgesetzt worden wäre (BGE 134 V 322 E. 4.1; BGE 129 V 222 E. 4.3.1 mit Hinweisen). 2.2 Die Beschwerdegegnerin stellte bei der Ermittlung des Valideneinkommens auf die Angaben des Arbeitgebers ab, wonach die Beschwerdeführerin im Jahr 2014 einen Grundlohn von Fr. 50'590.80 plus einen 13. Monatslohn von Fr. 4'215.90, total Fr. 54'806.70, erhalten habe (vgl. UV-act. 110). In der Vergangenheit gewährte Lohnerhöhungen seien nicht zu berücksichtigen. Zudem seien die bisher erzielten Wochenendzulagen mit Fr. 1'431.80 (Durchschnitt der Jahre 2007 und 2008) zu berücksichtigen. Daraus resultiere ein Valideneinkommen von Fr. 56'238.50 (UV-act. 181, S. 3 f.) 2.3 Die Beschwerdeführerin hält dem entgegen, dass sie vor ihrer Berufskrankheit (von 1. August 2008 bis 31. Juli 2009) effektiv Fr. 55'083.45 verdient habe. Angepasst an die Nominallohnentwicklung bis 2014 ergebe dies einen Bruttolohn von Fr. 57'778.40 (act. G 1, S. 3). Dieser angeblich effektiv verdiente Betrag lässt sich jedoch aufgrund der Akten so nicht nachvollziehen. 2.4 Aus den monatlichen Lohnabrechnungen (UV-act. 153) geht hervor, dass die Beschwerdeführerin in der Zeit vom 1. September 2008 bis 31. August 2009 Wochenendzulagen und Überstundenentschädigungen von insgesamt Fr. 1'442.75 erzielte. Zusätzlich erhielt sie monatlich eine Park- und Wegentschädigung von Fr. 50.--. Weiter wurden ihr monatlich Kinder- und Ausbildungszulagen ausbezahlt, welche bei der Bestimmung des Valideneinkommens jedoch nicht zu berücksichtigen sind. Die Arbeitgeberin der Versicherten gab an, dass sie in den Jahren 2011 bis 2014 ein Grundeinkommen von Fr. 50'590.80 und einen 13. Monatslohn von Fr. 4'215.90 erzielt hätte (UV-act. 110). Dies ist nachvollziehbar, da die Beschwerdeführerin bereits im Jahr 2009 in der Lohnklasse 6, Stufe 8 eingestuft war (vgl. UV-act.153), ein weiterer Stufenanstieg somit nicht mehr möglich war und die Entschädigung in dieser Lohnstufe auch bis ins Jahr 2015 unverändert geblieben ist (vgl. Lohntabelle des Kantons St. Gallen gültig ab 1. Januar 2015). Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass die Park- und Wegentschädigung oder die Wochenendzulagen nicht auch weiterhin ausbezahlt worden wären, weshalb diese bei der Bestimmung des Valideneinkommens zu berücksichtigen sind. Es gibt auch keine Hinweise darauf, dass die Höhe dieser Entschädigungen sich verändert hätte. Deshalb kann für das Jahr 2015 von einem Valideneinkommen von gerundet Fr. 56'849.-- (Grundlohn Fr. 50'590.80; 13. Monatslohn Fr. 4'215.90; Park- und Wegentschädigung Fr. 600.--; Wochenendzulagen und Überstundenentschädigungen Fr. 1'442.75) ausgegangen werden. Eine Parallelisierung ist nicht vorzunehmen, da das Valideneinkommen über dem von der Beschwerdegegnerin korrekt bestimmten Vergleichseinkommen gemäss LSE 2012, Tabelle TA 1, Total, Frauen, Kompetenzniveau 1, unter Berücksichtigung der Nominallohnentwicklung bis 2015 von Fr. 52'216.-- (vgl. UV-act.173, S. 2) liegt.

E. 3

3.1 Bei der Bestimmung des Invalideneinkommens ist die Anwendung der LSE 2012, TA 1, Kompetenzniveau 1, Total, Frauen, angepasst an die Nominallohnentwicklung bis 2015 von Fr. 52'216.-- nicht umstritten. Umstritten ist jedoch die Höhe des Tabellenlohnabzugs.

3.2 Nach der Rechtsprechung hängen die Fragen, ob und in welchem Ausmass Tabellenlöhne herabzusetzen sind, von sämtlichen persönlichen und beruflichen Umständen des konkreten Einzelfalls ab (etwa leidensbedingte Einschränkung, Alter und Beschäftigungsgrad), die nach pflichtgemäßem Ermessen gesamthaft zu schätzen sind, wobei der maximal zulässige Abzug auf 25% festzusetzen ist. Eine schematische Vornahme

des Tabellenlohnabzugs ist unzulässig (BGE 126 V 79 E. 5b und 129 V 481 E. 4.2.3 mit Hinweisen). 3.3 Bei den von den Parteien im Beschwerdeverfahren angeführten Urteilen des Bundesgerichts ist zu beachten, dass sie entweder nicht direkt vergleichbare Sachverhalte betreffen oder das Bundesgericht die Frage des Tabellenlohnabzugs nicht detailliert geprüft, sondern lediglich eine rechtsfehlerhafte Ermessensausübung verneint hat. 3.4 Der Beschwerdeführerin sind Arbeiten mit Feuchtbelastung der Hände und trockene Tätigkeiten mit vermehrter mechanischer Belastung der Hände nicht mehr zumutbar. Zudem kommen Arbeiten mit erheblichen Hautverschmutzungen und häufigem Gebrauch von Schutzhandschuhen sowie mit Kontakt zu hautreizenden Stoffen nicht mehr in Frage. Weiter seien auch Tätigkeiten, bei welchen wiederholte Händereinigung aufgrund betrieblich hygienischer Anforderungen verlangt werde, nicht nahezulegen (vgl. UV-act. 181, S. 4, UV-act. 27 f., 53, 143). Diese Einschränkungen sind unbestritten und rechtfertigen einen Tabellenlohnabzug. Dadurch dass der Beschwerdeführerin nur noch Tätigkeiten ohne vermehrte mechanische Belastung zumutbar sind, fallen faktisch nur noch leichte Arbeiten in Betracht, wobei auch diese keine vermehrte mechanische Belastung aufweisen dürfen und überdies sämtliche vorgenannten Einschränkungen zu berücksichtigen haben. Dies führt gerade bei Hilfsarbeiten zu einer erheblichen Einschränkung der in Frage kommenden Tätigkeiten und über dies hinaus wird selbst in grundsätzlich adaptierten Tätigkeiten die Flexibilität der Einsatzmöglichkeiten zusätzlich eingeschränkt. Weitere Gründe, die einen Tabellenlohnabzug rechtfertigen würden, wurden nicht vorgebracht und sind vorliegend auch nicht ersichtlich. Insgesamt erscheint ein Tabellenlohnabzug von 15% als angemessen. 3.5 Somit beträgt das Invalideneinkommen mit Berücksichtigung des 15%igen Tabellenlohnabzugs Fr. 44'384.-- (Fr. 52'216.-- x 0.85).

E. 4

Bei einem Valideneinkommen von Fr. 56'849.-- und einem Invalideneinkommen von Fr. 44'384.-- resultiert eine Erwerbseinbusse von Fr. 12'465.-- (Fr. 56'849.-- – Fr. 44'384.--) bzw. ein Invaliditätsgrad von 22% (Fr. 12'465.-- / Fr. 56'849 x 100).

E. 5

Im Sinne dieser Erwägungen ist die Beschwerde gutzuheissen, der Einspracheentscheid vom 16. September 2015 ist aufzuheben und der Beschwerdeführerin ab 1. Januar 2015 eine Invalidenrente aufgrund eines Invaliditätsgrades von 22% zuzusprechen. Zur Festsetzung der Rentenhöhe ist die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Eine Parteientschädigung ist der ihre Sache selbst vertretenden Beschwerdeführerin nicht auszurichten (BGE 110 V 132). Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. In Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid vom 16. September 2015 aufgehoben und der Beschwerdeführerin ab 1. Januar 2015 eine Invalidenrente aufgrund eines Invaliditätsgrades von 22% zugesprochen. Zur Festsetzung der Rentenhöhe wird die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Für dieses Verfahren wird keine Parteientschädigung ausgerichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.